

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 3
Auf einen Blick	S. 8

BEKANNTMACHUNGEN

TERMIN JÄGERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Jagdbehörde führt im Zeitraum 20.04. bis 06.05.2015 eine Jägerprüfung durch.

Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 20.04.2015, 15:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld, Erdgeschoss, Raum 008, statt.

Die Schießprüfung wird am 23.04.2015, 08:00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündliche Prüfung erfolgt am 05. und 06.05.2015, jeweils 16:00 Uhr, in den Räumen der Kreisjägerschaft in der Gaststätte Bergschänke, Rennstieg 1, 47802 Krefeld.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 19.02.2015 beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Zimmer 413, 47798 Krefeld, persönlich einzureichen.

Die Sprechzeiten des Fachbereiches Ordnung sind montags und dienstags sowie donnerstags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr; mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages sind gültige Ausweispapiere vorzulegen und Verwaltungsgebühren von 250,00 Euro zu entrichten (30,00 Euro für die Zulassung zur Jägerprüfung und 220,00 Euro für die Prüfung).

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen:

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern, es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;

- ein Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O).

Krefeld, den 12.12.2014
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lieser

BEBAUUNGSPLAN NR. 771 – WESTLICH SEIDENSTRASSE / SCHWERTSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich der Seidenstraße ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße –.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 1 / Vorlage Nr. 444/14) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 73 – Schwertstraße / Ecke Vereinsstraße

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 771 – westlich Seidenstraße /

Schwertstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 11.12.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 einschließlich

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

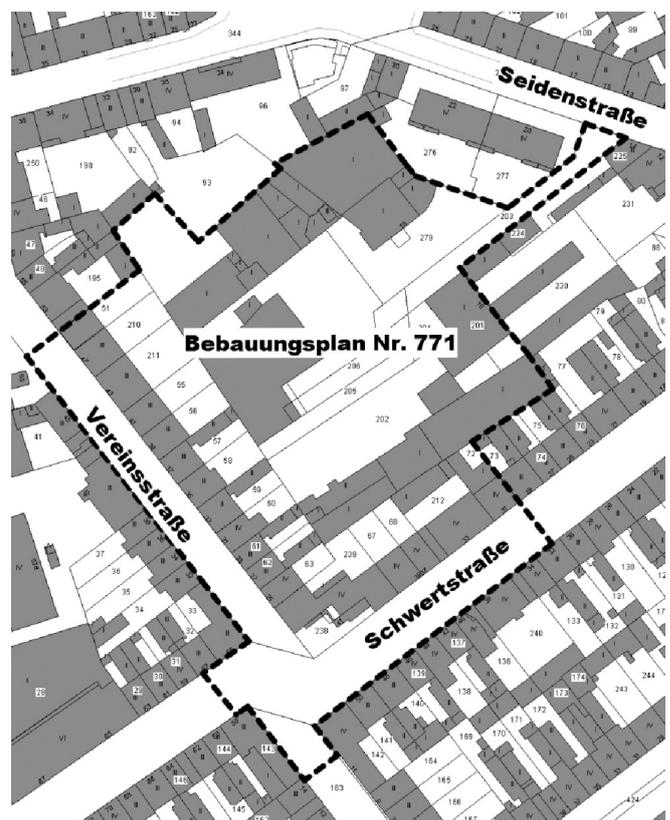
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.



Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 17. Dezember 2014
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 773 – BIRKSCHENWEG / WESTPARK- STRASSE / KLEINWEFERSSTRASSE / WEYERHOFSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für einen Bereich beiderseits der Kleinewefersstraße, der begrenzt wird
 - im Osten durch die Kleinewefers- und die Weyerhofstraße,
 - im Westen durch den Birkschenweg,
 - im Norden durch die Kleinewefersstraße bzw. die Eisenbahntrasse sowie
 - im Süden durch die Westparkstraßeein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße –

- Die Beschlüsse des Rates der Stadt Krefeld zum Bebauungsplan Nr. 159 – östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und De-Greif-Strasse – werden innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 773 sowie für den Bereich Westparkstraße / Birkschenweg / Planbegrenzung / De-Greif-Strasse aufgehoben.
- Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 01.10.1998 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 642 – Siempelkampstraße / Mevissenstraße / Hülser Straße / Birkschenweg / Kleinewefersstraße - wird innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 773 aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 22.09.2011 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

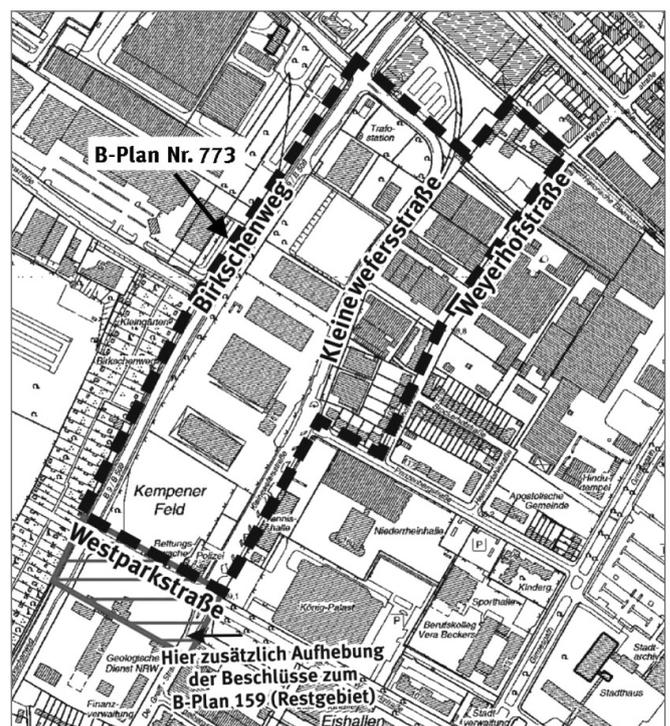
Die erneute öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 22.09.2011 gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 17. Dezember 2014
Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

ERNEUTE BEKANTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung:

1. Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße –.

Ziel des Planverfahrens ist im Wesentlichen die Umsetzung des Zentren- und des Vergnügungstättenkonzeptes in die Bauleitplanung und die Sicherung der Gewerbeflächen für klassische gewerbliche Nutzungen.

2. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

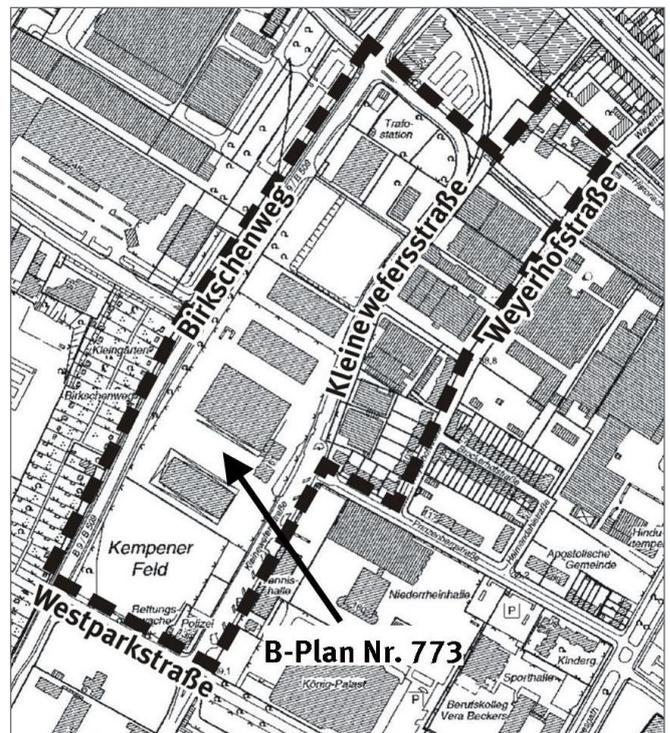
3. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit vom 19.01.2015 bis 30.01.2015 einschließlich beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten



Zeitraum des Aushangs innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 19.12.2014

Krefeld, den 20.12.2014

Gisela Klaar

Klaus-Dieter Menzer

Bezirksvorsteherin Krefeld-Nord

Bezirksvorsteher Krefeld-West

BEBAUUNGSPLAN NR. 788 – BEIDERSEITS BREUERSHOFSTRASSE –

(vormals 1. Erg. B-Plan Nr. 389 / B-Plan Nr. 389 1. Ä.)

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2014:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich beiderseits der Breuershofstraße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält

die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße –.

- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 9/14) wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung öffentlich ausgelegt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden:

Bebauungsplan Nr. 389 und Nr. 389 1. Änderung - nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße -

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 11.12.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Dezember 2014
Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 einschließlich

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,

- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

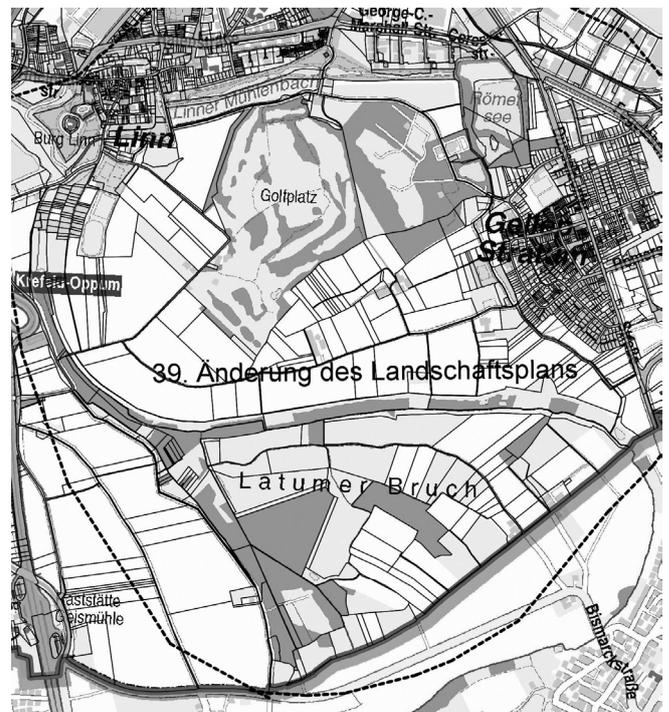
Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Dezember 2014
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

39. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANS DER STADT KREFELD; FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt, den Landschaftsplan der Stadt Krefeld im Rahmen der 39. Änderung zu ändern. Hierbei soll der Landschaftsplan an das FFH-Gebiet DE- 4605-301 Latumer Bruch mit Linner Parkanlagen, Stadtgräben und Wasserwerk angepasst werden. Nachdem der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft in seiner Sitzung vom 30.10.2014 die Einleitung des o.g Verfahrens beschlossen hatte soll nun im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung den BürgerInnen Gelegenheit gegeben werden, sich über das Änderungsverfahren zu informieren und Anregungen und Bedenken vorzutragen. Zu diesem Zweck lädt die Stadt Krefeld- Fachbereich Grünflächen am 21.01.2015 in das Abendgymnasium am Danziger Platz 1 in Krefeld-Linn um 18:00 Uhr Raum 08 ein. In einem kurzen Vortrag soll über die geplante Änderung informiert werden.



RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

09.01. – 11.01.2015

Detlev Reinke
Friedrich-Ebert-Straße 250, 47800 Krefeld, 592928
0172 2061994
0172 2621571

16.1. – 18.1.2015

Rohde van Treek GmbH
Inrather Str. 114
47803 Krefeld
75 72 50

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgens von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

